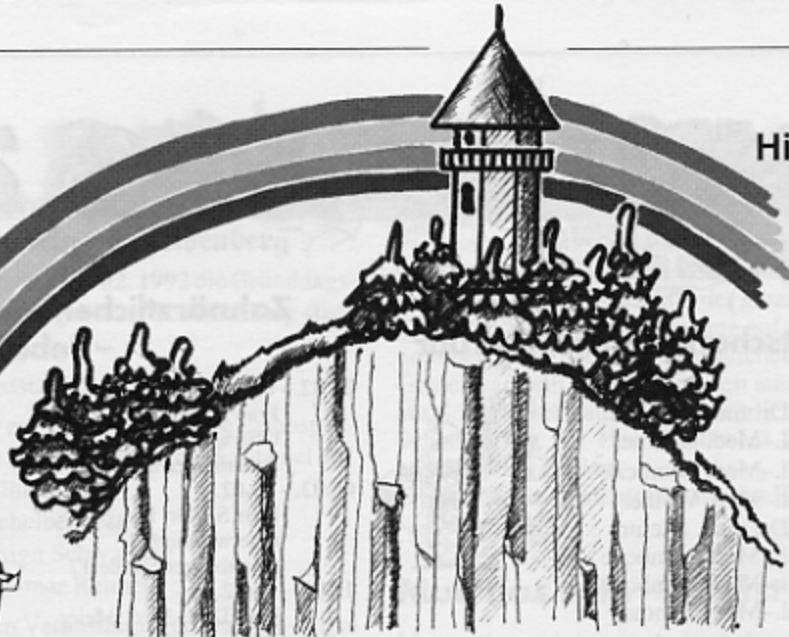


Stadtnachrichten
Mitteilungen
Anzeigen
Humor

Historisches und
Aktuelles
aus dem
Erzgebirge



Scheibenberg

Amtsblatt

Oberscheibe

3. Jahrgang / Nummer 16

Monatsausgabe

Februar 1992

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Bereits im vergangenen Jahr nutzte ich die ersten Januartage dazu, den Geschäftsleuten und Gewerbetreibenden hier im Ort einen kurzen Besuch abzustatten. Bei der diesjährigen Neujahrsumrunde stellte ich erfreut fest, daß die meisten Besitzer und Inhaber von Betrieben und Handelseinrichtungen optimistisch ins neue Jahr blicken.

Das Weihnachtsgeschäft wäre sehr gut gewesen, teilten mir viele Händler mit.

Bei den Handwerkern erfuhr ich, die Auftragslage sei auch auf Grund der kommunalen Vorhaben positiv zu bewerten. In einigen Betrieben konnte ich mich von neu eingerichteten Arbeitsplätzen überzeugen.

Die Firma „Nier Umformtechnik GmbH“ stellte im Januar über 20 Mitarbeiter ein. Die Schaffung weiterer Arbeitsplätze ist vorgesehen. In der zweiten neu errichteten Halle wird ab Frühjahr eine komplette Leuchtenproduktion laufen. Somit ist die Privatisierung des größten Unternehmens hier im Ort erfolgreich vollzogen worden. Das ist erfreulich für Scheibenberg, zumal die nächsten Investitionen bereits vorgesehen sind.

Der Verkauf der anderen Betriebe am Bahnhof ist ebenfalls abgeschlossen, und auch hier zeichnen sich sehr positive Tendenzen ab.

Die Geschäftsführer des größten Bauunternehmens von Scheibenberg bestätigen volle Auftragsbücher und demzufolge gute Zeiten für diese Firma. Immerhin ist die „Baugesellschaft am Scheibenberg“ mit über 60 Mitarbeitern nach der Fa. Nier und der Stadtverwaltung der drittgrößte Arbeitgeber unserer Stadt.

Die Firma „Wolf GmbH“ als größtes Transportunternehmen vor Ort kann gleichfalls zufrieden sein; wie mir der Geschäftsführer, Herr M. Wolf, im Gespräch bestätigte.

Die Firmenleitung der „Kunststoffpresserei und Spritzerei GmbH“

weiter auf Rückseite

Liebe Oberscheibener, liebe Scheibenger, sehr geehrte Gäste!

Der erste Monat des neuen Jahres liegt bereits wieder hinter uns. Wir merken es u. a. an den eingehenden Gebührenbescheiden, daß wir auch in diesem Jahr finanziell unsere Beiträge auf den verschiedensten Gebieten des täglichen Lebens beizusteuern haben. Nur bin ich der Meinung, wenn wir heute Gebühren und Steuern bezahlen, so wird das für uns spürbar, sei es auf dem Gebiet des Umweltschutzes, des Straßenbaues u. dgl. Eine Gebühr unter anderen ist die Abfallentsorgungsgebühr für das Jahr 1992. Sie beträgt für dieses Jahr pro Person 59,60 DM. Eine hohe Steigerung gegenüber dem Vorjahr. Aber auch diese Gebührenerhöhung wird sich auszahlen. Wir wollen die anfallenden Müllberge möglichst kleinhalten, deshalb werden ab März dieses Jahres neben den bestehenden Iglus zusätzlich zwei Behälter, einer zur Erfassung von Plaste und einer für Blechdosen, aufgestellt. Das Giftmobil zur Aufnahme von Sondermüll soll pro Jahr zweimal in die Gemeinden kommen. Unsere Umwelt wird es uns danken.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich bei all unseren Einwohnern (auch bei unseren Kindern) bedanken, daß sich unser Iglustandplatz stets in einem sauberen und ansprechenden Zustand befindet.

Erstmals wird auch ab diesem Jahr von unserer Gemeinde eine Feuerwehrabgabe erhoben. Ich hatte bereits in der November-Ausgabe des vergangenen Jahres in unserem Amtsblatt darauf hingewiesen. Diese gesamte Gebühr bleibt ausschließlich in unserer Gemeinde und wird nur zur Finanzierung unserer Freiwilligen Feuerwehr verwendet. Die „normalen“ Ausgaben für unsere Feuerwehr betragen jährlich ca. 4.000,- DM. Es macht sich trotzdem eine zusätzliche Bereitstellung von finanziellen Mitteln aus dem Gemeindehaushalt notwendig. Ich hoffe, daß wir diese Gebühren gern tragen. Wie froh sind wir, wenn wir im Notfall auf eine so gut funktionierende Feuerwehr wie die

weiter auf Rückseite

WER ZUERST LIEST, WEISS ZUERST.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst - Februar

03.02. - 06.02.	SR Dr. med. Klemm
07.02. - 09.02.	Dipl.-Med. Oehme
10.02. - 13.02.	Dipl.-Med. Lembcke
14.02. - 16.02.	Dipl.-Med. Weißer
17.02. - 20.02.	SR Dr. med. Klemm
21.02. - 23.02.	Dipl.-Med. Lembcke
24.02. - 27.02.	Dipl.-Med. Lembcke
28.02. - 01.03.	Dipl.-Med. Oehme



SR Dr. med. Klemm	Tel. 2 77	Scheibenberg
Dipl.-Med. Lembcke	Tel. 32 17	Annaberg
Dipl.-Med. Brendel	Tel. 6 09	Crottendorf
Dipl.-Med. Oehme	Tel. 6 20	Crottendorf
Dipl.-Med. Weißer	Tel. 4 70	Crottendorf, Salzweg 208

Der Wochenendbereitschaftsdienst beginnt freitags 13.00 Uhr und endet montags 7.00 Uhr. Der Nachtbereitschaftsdienst werktags beginnt montags, dienstags und donnerstags 19.00 Uhr, mittwochs 13.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Morgen um 7.00 Uhr.

Einladung

Der Gewerbeverband Scheibenberg lädt alle Mitglieder und interessierten Gewerbetreibenden von Scheibenberg und Oberscheibe zu der ersten **Mitgliederversammlung** am Mittwoch, dem **19.02.92, 19.00 Uhr** im Sportlerheim am Bahnhof ein. Der Vorstand

Reinigungsaktion in der Stadt

Bedingt durch Schnee und Glatteis mußte des öfteren gestreut werden. Enorme Mengen Streumaterial liegen auf den Straßen. Alle Bürger und Grundstücksbesitzer sind aufgerufen, Straßen und Plätze zu reinigen. Zusammengekehrtes Streumaterial wird von unseren Mitarbeitern abgeholt. Bitte helfen Sie wie im vergangenen Jahr mit, so schnell wie nur möglich eine saubere Stadt zu bekommen. Vielen Dank im voraus. Ihr W. Andersky, Bürgermeister

Öffentliche Stadtratssitzung im Februar



Die nächste öffentliche Stadtratssitzung findet am 10.02.1992 statt.

Beginn:	18.00 Uhr
Ort:	Ratssaal im Rathaus
Thema:	- siehe Aushang -



Geburtstage - Scheibenberg -



11.02.1904	Langer, Frieda	Schillerstr. 20	88
13.02.1905	Groß, Helene	Thälmannstr. 2	85
12.02.1907	Meyer, Charlotte	Krankenhausstr. 9	82
05.02.1911	Janke, Marie	Thälmannstr. 6	81
16.02.1912	Krämer, Martin	Schillerstr. 4	80
22.02.1912	Michael, Hans	Thälmannstr. 6	80
05.02.1922	Seyfert, Else	Lindenstr. 33	70
08.02.1922	Seidenplanz, Georg	Thälmannstr. 6	70
23.02.1922	Köthe, Elfriede	Thälmannstr. 13	70

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst - Februar -

01.02. - 02.02.	Frau Dipl.-Med. Klopfer Oberwiesenthal Annaberger Straße 17	Herr Dr. Franke Wiesa Straße der Freundschaft 27
08.02. - 09.02.	Herr SR Dr. Runge Oberwiesenthal Annaberger Straße 17	Herr Dipl.-Stom. Dietrich Tannenberg Dorfstraße 95 b
15.02. - 16.02.	Frau Dipl.-Med. Meier Königswalde Annaberger Straße 11	Herr ZÄ Steinberger Crottendorf An der Arztpraxis 56
22.02. - 23.02.	Herr Dr. Krauß Jöhstadt Pleiler Straße 200	Frau ZÄ Steinberger Crottendorf An der Arztpraxis 56
29.02. - 01.03.	Frau Dipl.-Stom. Hetzel Jöhstadt Siedlung 232 H	Frau Dr. Böhme Schlettau Böhmische Str. 76

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt in den Praxen der gesamten niedergelassenen Zahnärzte
samstags in der Zeit von 8.00 - 11.00 Uhr
sonntags in der Zeit von 10.00 - 11.00 Uhr.
Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse! (Freie Presse freitags, Annaberger Lokalseite - Verschiedenes)

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst - Februar -



03.02. - 09.02.	DVM Schnelle, Dörfel
10.02. - 16.02.	Dr. Levin, Geyer
17.02. - 23.02.	Dr. Weigelt, Annaberg-Buchholz
24.02. - 01.03.	DVM Günther, Dörfel

DVM Schnelle, Dörfel	Tel. 26 25	Amt Annaberg
Dr. Levin, Geyer	Tel. 7 77	Amt Geyer
Dr. Weigelt, Annaberg	Tel. 61 80	Amt Annaberg
DVM Günther, Dörfel	Tel. 33 28	Amt Annaberg



Mitteilungen der Gemeinde Oberscheibe

Mütterberatung:

Bis auf weiteres in der Arztpraxis von Dr. Klemm, Scheibenberg
Mittwoch, 12. Februar 1992,
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr



Feuerwehrdienste:

Donnerstag, 06. Februar 1992, 20.00 Uhr,
im Erbgericht und am
Freitag, 21. Februar 1992, 20.00 Uhr,
im Erbgericht,
Dr. Klemm - Erste Hilfe im Brandschutz





Gründungsveranstaltung des Erzgebirgszweigvereins Scheibenberg

Wie bereits angekündigt, findet am **01. 02. 1992** die Gründungsveranstaltung des Erzgebirgszweigvereins Scheibenberg statt.

Beginn: 17.00 Uhr
Ort: Berggaststätte Scheibenberg

Als Einstimmung auf diese Veranstaltung führt die Laienspielgruppe der Elterleiner Schule ein erzgebirgisches Lustspiel auf.

Beginn: 14.30 Uhr
Ort: Kino Scheibenberg
Titel: „De giftign Schwamme“
Leitung: Herr Dietmar Reimert

Alle Einwohner sind zu beiden Veranstaltungen herzlich eingeladen!

Für ältere Bürger besteht die Möglichkeit, hochgefahren zu werden. Abfahrt: 16. 00 Uhr ab Kino und Rathaus.

Gründungsveranstaltung des Ortsverschönerungsvereins Scheibenberg

Am Sonnabend, dem **8. Februar 1992**, um **18.00 Uhr** findet unsere Gründungsveranstaltung in den Räumen des ehemaligen Schulhorts statt. Gemeinsam mit Gästen aus Simmeldorf wollen wir diesen Höhepunkt in unserem Vereinsleben begehen. Bürger, die gerne noch Vereinsmitglied bei uns werden möchten, melden sich bitte bei Renate Kerbstat oder Ursel Andersky.

Ortsverschönerungsverein Scheibenberg
i. A. Renate Kerbstat

Bürgerforum e.V. Bündnis der Mitte für Scheibenberg



Einladung

Die nächste Versammlung findet am **03. 02. 1992, 19.00 Uhr** im Sportlerheim statt.

Thema: – Straßenumbenennung August-Bebel-Straße
(Verantwortlich Frau Ficker und Herr Rehr)
– weitere aktuelle Probleme

Alle Bürger sind herzlich eingeladen. Besonders möchten wir die Anwohner der August-Bebel-Straße dazu einladen. Der Bürgermeister wird gegen 19.30 Uhr anwesend sein. Im März wird die Diskussion zu den nächsten Straßen stattfinden (Rudolf-Breitscheid-Straße, Ernst-Thälmann-Straße).

Bürgerforum e. V.
Fraktion Bündnis der Mitte

„Für einen neuen Ausfichtsturm“

Spendenkonto 33 212 882

Auf dieses Konto gingen Spenden ein von

Andersky, Erwin und Ehefrau Hildegard
und vom Sauerkrauffest

– Kontostand per 20. 01. 1992: 4.106,65 DM –

„Für unner Scheiberg“

Spendenkonto 31 212 270

– Kontostand per 20. 01. 1992: 1.927,94 DM –



Dankeschön des Monats

Herr Christian Fiedler gehört zu den Leuten in Scheibenberg, denen das Wohl unserer Stadt sehr am Herzen liegt. Mit Mut und Pfiff setzt sich der Braumeister nicht nur für gutes Bier ein, sondern sorgt mit Kulturveranstaltungen für eine tolle Werbung zugunsten unserer Stadt und der gesamten Region. Alle, die an der ersten Sauerkrautverkostung auf dem Scheibenberg teilgenommen haben, werden die fröhlichen Stunden nicht vergessen. Gemeinsam mit seinen Freunden aus Raschau, den Bekannten aus Sosa, seiner Familie und natürlich den Wirtsleuten auf dem Scheibenberg hat Herr Fiedler „3 tolle Tage“ in der Berggaststätte organisiert.

Ein herzliches Dankeschön für das Engagement!

W. Andersky

Muß das sein – das ist hier die Frage?

Mehrmals wurde bereits die Einhaltung der StVo in der Ortslage gefordert, leider immer wieder ohne Erfolg.

Sperrschilde werden einfach übersehen, Fahrzeuge kreuz und quer geparkt, der Winterdienst dadurch fast unmöglich gemacht. Mit etwas Vernunft und Einsicht könnte dieses Chaos vermieden werden.



W. Andersky

Bockbierfest



Am **22. Februar 1992** auf dem Scheibenberg – **Berggaststätte**, **17.00 Uhr**, Bockbierfest mit Schlachtschüsselessen.
Ab **19.00 Uhr** Tanz mit der Kapelle Diana.

Schnitzausstellung in Scheibenberg

Schnitzausstellung im Ratssaal des Scheibengerger Rathauses

Nachdem es nach der Wende zur Wiedergründung des Schnitzvereins gekommen ist, haben wir der Tradition entsprechend den Verein den Namen „Schnitz- und Krippenverein e. V. Scheibenberg“ gegeben, anknüpfend an den 1921 gegründeten „Schnitz- und Krippenverein e. V. Scheibenberg 1921“. Am 27. 12. 1991 trafen sich die Mitglieder mit ihren Frauen zu einer gemütlichen Weihnachtsfeier im Schnitzerheim. Der Verein hat sich entschlossen, in der Zeit

vom **15. 2. bis 1. 3. 1992** im Ratssaal

eine Schnitzausstellung durchzuführen. Die Schnitzvereine der Orte Crottendorf, Schlettau und Elterlein werden ebenfalls mit Exponaten vertreten sein. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß Neumitglieder jederzeit willkommen sind. Es sollte doch vielen Erzgebirglern am Herzen liegen, diese Tradition zu pflegen. Schnitzstunden für Kinder mittwochs 17.00 Uhr und für Erwachsene freitags 19.30 Uhr. Interessenten sind jederzeit herzlich willkommen.

Zur Jahreshauptversammlung des „Schnitz- und Krippenvereins“ am 25. 1. 1992 sind alle Mitglieder um 17.00 Uhr ins Schnitzerheim eingeladen.

Bürgerentscheid Sommerlagerplatz

Der Bürgerentscheid zum Sommerlagerplatz findet am 08. 03. 1992 von 9.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus (Ratssaal) statt. Für Organisation und Durchführung ist der Verschönerungsverein zuständig.

Eine Entscheidung für eine der beiden Varianten ist zu treffen.

BÜRGERENTSCHEID SOMMERLAGERPLATZ

Gemäß Beschluß Nummer 11.12.2.
des Stadtrates der Bergstadt Scheibenberg
vom 04.11.1991.

Bitte geben Sie eine Stimme ab:

Variante 1

- Fertigstellung des begonnenen
Bauvorhabens



Variante 2

- Abbruch des begonnenen Bauvorhabens



Nach der Grundsatzentscheidung durch den Bürgerentscheid wird ein Gestaltungskonzept im Stadtrat vorgestellt und diskutiert.

Weitere Informationen erfolgen durch Aushänge, die Sie, liebe Bürger, bitte weiterhin verfolgen möchten.

Schulanfänger

Liebe Eltern!

Liebe Schulanfänger!

Schulpflicht besteht im Schuljahr 1992/93 für die Kinder, die in der Zeit vom 01. 07. 1985 bis 30. 06. 1986 geboren worden sind. Um eine rechtzeitige und unkomplizierte Einschulung Ihrer Kinder zu gewährleisten, möchten wir Ihnen folgende Termine mitteilen.

1. **05. März 1992**
Untersuchung der Kinder auf Schulfähigkeit durch Frau MR Dr. med. Münch
2. **09. März 1992**
Aufnahmegespräche mit den Kindern in der Schule
3. **29. Juni 1992**
1. Elternabend
Bekanntgabe der Klassenlehrer, der Klassenleitung und der notwendigen Arbeitsmittel.
4. **21. August 1992**
Abgabe der Zuckertüten
5. **22. August 1992**
Schulanfang

Persönliche Einladungen mit Angaben (Ort und Zeit) zu den angegebenen Terminen werden durch die Schulleitung verschickt.

K. Hanke

Wer möchte an einem Grundlehrgang im Maschinenschreiben teilnehmen? Interessenten können Näheres im Sekretariat der Schule erfahren.

J. Geißler

Computerlehrgänge

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

es besteht die Möglichkeit, in den neu ausgerüsteten Fachunterrichtsräumen an 8 Personalcomputern Lehrgänge für PC-Einsteiger zu absolvieren. Als Lehrgangsbeginn ist evtl. die letzte Februarwoche geplant. Der Beginn wäre, nach Ihrer Wahl, um 17.00 Uhr oder 20.00 Uhr möglich. Der Lehrgangsumfang beträgt 20 Stunden für die Grundlagen von MS-DOS und kostet 80 DM. Anmeldungen oder Anfragen bitte im Sekretariat der Schule Scheibenberg von 8.00 bis 12.00 Uhr. Der Lehrgang schließt mit einem Zertifikat ab. Es sind keine Vorbedingungen notwendig. Lehrgänge für Fortgeschrittene sind nach Wunsch auch möglich (z. B. Textverarbeitung Word 5.5).

Oliver Eisenreich
stv. Schulleiter



! ACHTUNG !

Handwerker und Kleinunternehmer

*Telefonanlagen von Beratung bis
Ausführung installiert Ihnen*

Fa. Elektro-Groschopp Oberscheibe

Technische Voraussetzung ist ein
vorhandener Telefonanschluß.

Fa. Elektro-Groschopp
Hauptstraße 24c
O-9301 Oberscheibe
Tel. Amt Scheibenberg 4 95



STADTNACHRICHTEN

Bereits am 13. 01. des neuen Jahres trafen sich die Stadträte zu ihrer ersten Beratung. Auch dieses Mal stand eine lange Liste zur Abarbeitung bereit. An oberster Stelle rangierte dabei die Sanierung und Gestaltung unseres hiesigen Berggasthauses; schnell und gut überlegt ist zu handeln, damit die von der Landesregierung bewilligten Fördermittel ihren Zweck zur Zufriedenheit aller, oder besser der Mehrheit, erfüllen.

Dabei ist es gar nicht einfach, die vielen Meinungen in Einklang zu bringen, sollte doch das von unseren Großvätern wohlüberlegte Konzept von erzgebirgischer Gemütlichkeit und einem modernen, niveaувollen Flair unter diesem Dach vereint werden; und an müde Bergwanderer müßte auch noch gedacht werden.

In der nachfolgenden nichtöffentlichen Sitzung entschieden sich die Stadträte für die Erhaltung der baulichen Hülle in dem althergebrachten Stil (**Beschluß Nr. 1.16.1.**).

Auch der Turm wird an der alten Stelle in Beckiger Form und in der früheren Höhe wieder errichtet werden (**Beschluß Nr. 1.16.2.**). Über bautechnische Belange bei der Gestaltung des Unterkunfts-hauses wurde im **Beschluß Nr. 1.16.3. abgestimmt.**

Ein weiterer Punkt – der Brandschutz. Zu dessen Organisation müssen entsprechende Satzungen, örtlich geregelte Gesetzlich-

keiten erlassen werden. Mit **Beschluß Nr. 1.6.1.** wurde die Feuerwehrsatzung der Bergstadt Scheibenberg verabschiedet. Brandschutz geht alle an, das kennen wir schon. Als selbstverständlich sollten wir es ansehen, unseren Beitrag dazu zu leisten, dies ist durch persönliche Aktivität im Kameradenteam möglich oder im Rahmen der Feuerwehrgabesatzung geregelt. Keinen wird der Betrag von 25,00 DM pro Jahr übermäßig belasten, zumal Ermäßigungen in Anspruch genommen werden können (**Beschluß Nr. 1.6.2.**). Im Nachgang dieser Beschlußfassung hielten die Stadträte eine Erhöhung des Feuerwehrgabebetrages ab 01. 01. 1993 auf 30,00 DM für angemessen (**Beschluß Nr. 1.6.3./**). Sollte die Feuerwehr für durch Dritte verursachte Schäden zum Einsatz kommen, müssen die anfallenden Kosten selbstverständlich berechnet werden. Dies regelt eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistung der Feuerwehr (**Beschluß Nr. 1.6.4.**). Alle vorgenannten Satzungen können Sie in vollem Wortlaut in diesem Amtsblatt nachlesen oder im Rathaus, Hauptamt, einsehen.

Wie alles in einem Rechtsstaat, muß auch die gemeindliche Ordnung und Sauberkeit in Paragraphen-Form gefaßt werden. Die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter wird dem gerecht (**Beschluß Nr. 1.7.**). Die Verordnung ist ebenfalls in dieser Amtsblatt-Ausgabe abgedruckt und liegt zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus, Hauptamt, aus.

Die Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden auf dem Gebiet des ehemaligen Gemeindeverbandes „Am Scheibenberg“ soll auf einigen Gebieten aufrechterhalten und gefördert werden. In erster Linie wird dies im Fremdenverkehr angestrebt. Eine Satzung, deren Entwurf von den Scheibenger Stadträten bestätigt wurde, regelt dieses Zusammenwirken (**Beschlüsse Nr. 1.8.1.; 1.8.2.; 1.8.3.; 1.8.4.**).

Die weitere Verfahrensweise zur Gestaltung des Sommerlagerplatzes muß nun endlich abgesteckt werden. Nehmen Sie auf jeden Fall die Gelegenheit wahr, Ihre Stimme für eine Bebauung oder eine grüne Festwiese abzugeben. Gelegenheit bietet sich dazu am 08. 03. 1992 von 9.00 bis 18.00 Uhr im Ratssaal unseres Rathauses. Dieser 1. Bürgerentscheid wird sicher einen besonderen Platz in unserer Chronik einnehmen. Mit dem Stimmzettel können Sie sich derweil vertraut machen (**Beschlüsse Nr. 1.9.1.; 1.9.2.**).

Ein weiteres aktuelles Thema – Straßenumbenennung. Soll dies ein vordringliches Problem darstellen; haben wir dazu jetzt das nötige Geld in der Stadtkasse und in unseren privaten Geldbeuteln? **Entscheiden Sie als Anlieger darüber!** Entsprechende Einwohnerversammlungen werden von unseren Stadträten in Angriff genommen.

Die Arbeitslosigkeit drückt unsere Gemüter nach wie vor. Der Stadtrat befürwortet auch im Jahr 1992, Einheimische zum Wohl unserer Stadt zu beschäftigen. Bei der Gestaltung des Bergplateaus sollen ab März 1992 fünf Arbeitnehmer in einer ABM tätig werden (**Beschluß Nr. 1.20.**).

Zur Regelung des Straßenverkehrs im Ort, der allmählich eine erhebliche Belastung darstellt, wurde das Bauamt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Ordnung und Sicherheit zur Erstellung eines Ortsstraßennetzes beauftragt. (**Beschluß Nr. 1.21.**).

In nichtöffentlicher Sitzung diskutierten und entschieden die Stadträte über die Privatisierung, die käufliche Veräußerung des kommunalen Wohngrundstückes Laurentiusstraße 9 (**Beschlüsse Nr. 1.17.1.; 1.17.2.; 1.17.3.; 1.17.4.; 1.17.5.; 1.17.6.**).

Der Stadtrat erklärte den Vorkaufsverzicht für das Wohngrundstück Markt 3 (**Beschluß Nr. 1.18.1.**) sowie für das Flurstück Nummer 506 und 530 (**Beschluß Nr. 1.18.2.**).

Für das in Schlettau einzurichtende Fremdenverkehrsamt des Zweckverbandes „Am Scheibenberg“ schlugen die Stadträte je einen Scheibenger Bürger als Leiter bzw. Mitarbeiter vor (**Beschlüsse Nr. 1.19.1.; 1.19.2.**).

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Bergstadt Scheibenberg wurde gemäß dem geltenden Sächsischen Landesrecht konkretisiert und vom Stadtrat unter Vorbehalt der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses bestätigt (**Beschluß Nr. 1.22.**). Mit **Beschluß Nr. 1.23.** entschieden sich die Stadträte, vorliegende Angebote zur Errichtung von Einkaufsmärkten zu prüfen.

Nach exakter juristischer Prüfung und vorbehaltlich der Zustimmung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages plädierten die Stadträte für die Unterzeichnung des Energiekonzessionsvertrages mit der Südsachsen AG (**Beschluß Nr. 1.24.**).

So, liebe Bürgerinnen und Bürger, ich hoffe, ich konnte Ihnen wieder die wichtigsten Informationen aus den Diskussionen des Stadtparlamentes vermitteln und verbleibe mit einem

„Glück auf!“

Euer Stadtschreiber

VERORDNUNG DER BERGSTADT SCHEIBENBERG

Über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Der Stadtrat hat am 13. 1. 1992 auf Grund des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, Sachgebiet D, Abschnitt III, fortgeltendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik, Straßenverordnung vom 22. August 1974 als Landesrecht des Freistaates Sachsen sowie des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Verordnung beschlossen

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Bergstadt Scheibenberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne der Straßenverordnung des Freistaates Sachsen § 3, § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Begrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflurinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichem Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

a) jeden 2. Samstag im Monat zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) Bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;

c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflurinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch

a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück

b) 1) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,00 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche

2) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und

c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinie begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) nach Möglichkeit nicht mit Tausalz oder ätzenden Mitteln und Asche zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflüßrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3, Abs. 2 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in den Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 22 ff. Straßenverordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie kann durch Stadtratsbeschluß geändert werden.

Scheibenberg, 13.01.1992

Andersky
Bürgermeister

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen

(Straßenverzeichnis)

Gruppe A

(Reinigungsfläche im parallelen Abstand zum Fahrbahnrand)

Ernst-Thälmann-Straße, Elterleiner Straße, Crottendorfer Straße

Gruppe B

(Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Waldrandsiedlung, Ernst-Schneller-Straße, Krankenhausstraße, Berg-

straße, Schillerstraße, Goethestraße, Laurentiusstraße, Klingerstraße, Klingerplatz, Lehmannstraße, Pfarrstraße, Hospitalstraße, Friedhofsplatz, Krankenhausstraße, Schwarzbacher Weg, Zechenweg, Schnitzerweg, August-Bebel-Straße, Kirchplatz, Kirchgasse, Schulstraße, Teichgasse, Schmiedegasse, Schulgasse, Malzhausgasse, Amtsgasse, Rudolf-Breitscheid-Straße, Am Markt, Lindenstraße, Gartenstraße, Heeggasse, Pfortelgasse, Wiesenstraße, Bahnhofstraße, Postplatz, Verbindungsstraße

FEUERWEHRSATZUNG DER BERGSTADT SCHEIBENBERG

Der Stadtrat hat am 13. Januar 1992 auf Grund von § 28 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG), SächsGVBl. S. 227, diese Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Gliederung

(1) Die Feuerwehr der Stadt Scheibenberg ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Scheibenberg“ und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht aus einer aktiven Abteilung, einer Jugendabteilung und einer Alters- und Ehrenabteilung.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im übrigen gilt § 7 SächsBrandschG.

(2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, z. B. Brandsicherheitswachen betraut werden.

(3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 24 Dienste durchzuführen, jeder aktive Angehörige der Feuerwehr muß mindestens 12 Dienste besuchen.

(4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind

- für die aktive Abteilung das vollendete 18. Lebensjahr
- körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst.

Im übrigen gilt § 10 Abs. 1 SächsBrandschG.

Die Bewerber müssen in der Stadt wohnhaft sein und sollen in keinen anderen Hilfsorganisationen aktiv tätig sein. Sie dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 10 Abs. 2 SächsBrandschG sein.

(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Feuerwehrausschuß im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs. 2 SächsBrandschG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (6) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Wehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 10 SächsBrandschG von der Arbeit freizustellen.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 23 Abs. 6 SächsBrandschG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigen rückhaltlosen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet,
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (6) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
 - die Androhung des Ausschlusses oder
 - den Ausschluß veranlassen.

Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr der Stadt Scheibenberg führt den Namen „Jugendfeuerwehr Scheibenberg“. Sie besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluß des Feuerwehrausschusses gebildet werden, und wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muß die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes und des Feuerwehrausschusses. Im übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
1. in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 2. aus der Jugendfeuerwehr austritt, den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 4. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 5. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist dem Feuerwehrausschuß zur Bestätigung vorzulegen.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuß und wird auf die Dauer von 5 Jahren von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart muß Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
- (7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet oder dauernd dienstuntauglich geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuß kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25. Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.
- (3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

- Organe der Feuerwehr sind:
- Hauptversammlung,
 - Feuerwehrausschuß und
 - Wehrleitung.

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Kassenverwalter hat den Kassenbericht vorzutragen. Die Hauptversammlung beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters.

(2) Die Hauptversammlung wählt die Organe der Feuerwehr. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das mindestens von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlußfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11

Feuerwehrausschuß

(1) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzendem und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Feuerwehr aus bis zu 6 in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Stellvertreter des Wehrleiters, Schriftführer und Kassenverwalter nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an der Beratung des Feuerwehrausschusses teil.

(2) Der Feuerwehrausschuß hat viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuß muß einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen.

Der Feuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Bürgermeister ist zu Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

(4) Der Feuerwehrausschuß ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er faßt Beschlüsse zu Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung, befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr und über die Verwendung des Sondervermögens der Feuerwehr.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden in einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

Wehrleitung

(1) Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter und sein Stellvertreter. Leiter der Feuerwehr ist der Wehrleiter.

(2) Die Wehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse verfügt und über die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

(5) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt

innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den FwDV hinzuwirken,
- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen,
- die Tätigkeit des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Wehrleiter hat dem Bürgermeister und dem Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen des Stadtrates zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(9) Der stellvertretende Wehrleiter hat den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13

Unterführer

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die die Anforderungen des § 10 Abs. 10 Satz 2 SächsBrandschG erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.

Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 14

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Schriftführer und Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuß für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu buchen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen entsprechend der Kassenordnung und nach schriftlicher Anweisung durch den Wehrleiter geleistet werden. Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200,00 DM in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muß von der Hauptversammlung bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenaushaltung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.

Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschußmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuß dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

- Zuwendungen der Stadt und Dritter,
- Erträgen aus Veranstaltungen,
- sonstige Einnahmen,
- mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen

(2) Der Feuerwehrausschuß stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Ausgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält. Es wird eine Sonderkasse eingerichtet und eine Sonderrechnung geführt. Ausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuß. Der Feuerwehrausschuß kann den Wehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden. Der Wehrleiter vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluß ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Ergänzende Regelungen sind in einer eigenen Satzung über die Kameradschaftskasse zu treffen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung kann durch Beschluß des Stadtrates geändert werden. Scheibenberg, den 13. 01. 1992

Andersky
Bürgermeister

SATZUNG DER BERGSTADT SCHEIBENBERG über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr

Der Stadtrat hat am 13. Januar 1992 auf Grund der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 v. 25.05.90) und auf Grund von § 22 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG), SächsGVBl. S. 227, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Freistaates Sachsen, folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Für Leistungen sind Gebühren nach Tarif (Anlage 1 und 2) zu entrichten.

§ 2

(1) Die Stadtverwaltung erhebt Aufwendersatz für folgende Pflichtleistungen der Feuerwehr:

1. Vom Verursacher für Einsätze der Feuerwehr, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
2. Vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist und den Einsatz der Feuerwehr notwendig machte.
3. Vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden und den Einsatz der Feuerwehr notwendig machte.
4. Von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
5. Vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Einrichtung, wenn durch die Anlage wiederholt Fehlalarme ausgelöst wurden und die Feuerwehr ausrücken mußte.

(2) Die Stadtverwaltung erhebt Aufwendersatz für folgende freiwilligen Leistungen der Feuerwehr:

1. Brandsicherungswachen entsprechend § 16 SächsBrandschG, sofern es sich nicht um Veranstaltungen oder Arbeiten für einen gemeinnützigen Zweck handelt.
2. Hilfeleistung auf Anforderung, wenn sie nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören.
3. Überlassen von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(3) Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetz-

ten Gebühr bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr

Der Aufwendungsersatz sowie die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden werden die ganzen Stundenkosten erhoben (Anlage 2 Pkt. 1 a und c).

2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zur Durchführung von Sicherheitswachen werden für den Wachhabenden und für jeden weiteren Feuerwehrmann Kosten entsprechend Anlage 2 Pkt. 1 a und b je Stunde Wachdienst erhoben.

3. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen geltend zu machen, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für jede angefangene Stunde werden die Gebühren für die volle Stunde erhoben (Anlage 2 Pkt. 2).

Die Ausrückestundenkosten werden berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken.

4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Bestückung des Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Als Arbeitsstunden wird nur der Zeitraum berechnet, in dem das Gerät/Aggregat tatsächlich am Einsatzort in Betrieb war. Für angefangene Stunden werden die Gebühren für die vollen Stunden erhoben (Anlage 2 Pkt. 3).

5. Streckenkosten

Die Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke zusätzlich zu den Ausrückestundenkosten erhoben (Anlage 1 Pkt. 4).

6. Betriebskosten

Die Betriebskosten werden für die geleistete Arbeit mit dem Fahrzeug erhoben.

Als Betriebsstunden wird nur die tatsächliche Betriebszeit, aufgerundet auf volle Viertelstunden, berechnet (Anlage 2 Pkt. 2).

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr

1. Personelle Leistungen

a) Einsatzleiter/Wachhabender	24,00 DM
b) Sicherheitsposten	20,00 DM
c) sonstige personelle Leistungen	15,00 DM

2. Einsatz von Fahrzeugen und Anhängern

a) Löschfahrzeug	45,00 DM
b) Anhänger	20,00 DM

Betriebskosten für Fahrzeuge und Aggregate

a) Pumpstunde	24,00 DM
---------------	----------

3. Geräteinsatz (Kosten pro Stunde)

a) Brennschneidgerät	170,00 DM
b) Tragkraftspritze/Lenzpumpe	60,00 DM
c) Elektroaggregat	20,00 DM
d) Kettensäge	20,00 DM
e) Trennschleifer	20,00 DM
f) Beleuchtungsaggregat	10,00 DM
g) Sprungpolster	15,00 DM
h) Scheinwerfer	5,00 DM

i) Saugschlauch	2,00 DM
-----------------	---------

Geräteinsatz (Kosten pro Tag)

a) Druckschlauch B	3,00 DM
b) Druckschlauch C	2,00 DM
c) Druckschlauch D	1,50 DM
d) Verteiler, Strahlrohr	jeweils 2,00 DM
e) Standrohr mit Schlüssel	6,00 DM
f) Übergangsstück	1,00 DM
g) Wasserstrahlpumpe	4,50 DM
h) Druckluftatemgerät/DLA	30,00 DM
i) Schutzmaske	5,00 DM
j) Steckleiter/Klappleiter	jeweils 3,00 DM
k) Fangleine	5,00 DM

4. Streckenkosten je angefangenen Kilometer

a) Löschfahrzeug	3,50 DM
b) Anhänger	1,50 DM

Satzung der Bergstadt Scheibenberg über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe

Der Stadtrat hat am 13. Januar 1992 auf Grund der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1992 (GBl. I Nr. 28 v. 25. 05. 90) und auf Grund von §§ 2 und 21 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG), SächsGVBl. S. 227, in Verbindung mit dem Kommunalabgabegesetz des Freistaates Sachsen folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebung der Feuerwehrabgabe

Die Stadt Scheibenberg erhebt eine Feuerwehrabgabe. Das Aufkommen darf nur für Zwecke der Feuerwehr verwendet werden.

§ 2

Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Feuerwehrabgabe entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres.
- (2) Die Feuerwehrabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 3

Abgabepflichtige Personen

- (1) Abgabepflichtig sind alle männlichen Einwohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 55. Lebensjahr, die nach § 11 Abs. 3 des Sächsischen Brandschutzgesetzes feuerwehrdienstpflichtig sind.
- (2) Ausgenommen von der Abgabepflicht ist nur der in § 21 Abs. 3 des Sächsischen Brandschutzgesetzes näher bezeichnete Personenkreis.

§ 4

Höhe der Abgabe

Die Feuerwehrabgabe beträgt 25,00 DM (fünfundzwanzig) jährlich.

§ 5

Kinderermäßigung

- (1) Abgabepflichtigen wird für Kinder und die nach § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes ihnen Gleichgestellten, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kinderermäßigung gewährt.
- (2) Die Abgabe ermäßigt sich für das zweite und jedes weitere Kind jeweils um 10,00 DM. Mindestens ist jedoch eine Feuerwehrabgabe von 10,00 DM jährlich zu erheben.

§ 6

Verzicht auf Festsetzung und Einziehung der Feuerwehrabgabe

Bei abgabepflichtigen Personen, deren Jahreseinkünfte im Sinne von § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz den Betrag von 8.000,00 DM nicht

übersteigen, wird von der Festsetzung und Einziehung der Feuerwehrabgabe abgesehen. Maßgebend sind die Einkünfte für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Jahreseinkünfte sind vom Abgabepflichtigen nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung über die voraussichtliche Erhebung einer Feuerwehrabgabe für das Jahr 1992, Bekanntmachung vom 13. 12. 91, rückwirkend ab 01. 01. 1992 in Kraft. Die Satzung kann durch Beschluß des Stadtrates geändert werden.

Scheibenberg, den 13.01.1992

Andersky
Bürgermeister

Erste Änderung der Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe

Der Stadtrat hat am 13. Januar 1992, auf Grund des § 7 o. g. Satzung, folgende Änderung beschlossen.

zu § 4

Die Feuerwehrabgabe beträgt 30,00 DM (dreißig) jährlich.

zu § 7

Die erste Änderung der Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe tritt nach öffentlicher Bekanntmachung ab 01. 01. 1993 in Kraft.

Scheibenberg, den 13. Januar 1992

Andersky
Bürgermeister

Die Schule informiert und bittet um Ihre Mithilfe

Noch wenige Wochen – dann beginnen die Winterferien (20. 2. – 28. 2. 1992). Am letzten Schultag des 1. Halbjahres, dem 19. 2. 1992, bekommen unsere Schüler keine Zeugnisse wie bisher, sondern:

- Klasse 1 und 2 : Schulbericht der Grundschule
- Klasse 3 und 4 : Halbjahresinformation der Grundschule
- Klasse 5 bis 9 : Halbjahresinformation der Mittelschule
- Klasse 10 : Halbjahreszeugnis der Mittelschule.

Gänzlich neu ist die **Bildungsempfehlung**, die jeder Schüler vom 4. bis 9. Schuljahr ebenfalls am 19. 2. 1992 erhält. In ihr ist vermerkt, welchen weiteren Bildungsweg die Schule für jeden Schüler empfiehlt, entweder Gymnasium/Mittelschule oder **nur** Mittelschule. Diese Bildungsempfehlung wird für die Bewerbung an ein Gymnasium verlangt. Wenn ein Schüler keine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erhalten hat, ist trotzdem eine Bewerbung für das Gymnasium möglich, es erfolgt dann eine Aufnahmeprüfung.

Liebe Eltern, bitte beantragen Sie aber nur dann einen Gymnasiumplatz für Ihr Kind, wenn bisher sehr gute und gute Leistungen erreicht wurden. Der Termin für die Abgabe der Bewerbungsunterlagen beim Klassenleiter ist der 6. 3. 1992. Das betrifft die jetzigen Klassen 4 bis 9, denn ab Schuljahr 92/93 wird der Gymnasiumsbesuch von der 5. bis 10. Klasse eingeführt. Die jetzigen Klassen 4 und 5 können als Orientierungsstufe auch noch an der Mittelschule verbleiben und sich danach



Sollte sich Ihr Garten nicht auch den neuen Möglichkeiten öffnen? Wir möchten ihm dabei behilflich sein!

Unser frachtfreier Lieferservice und die fachgerechte Montage auf Ihren Wunsch hin, kommen Ihnen dabei sicher gelegen:

- Pergolen und Rankgitter,
- Holzfliesen und Bodenbeläge,
- Gartenbauhölzer und Palisaden,
- Gartenmöbel und Blumenkästen,
- Carports und Gartenhäuser,
- Sicht- und Wildschutzzäune,
- Holz- und Drahtzäune,
- Wild- und Drahtzäune,
- Geflechte für Kleintierhalter

nur von **ZAUN – SCHWIND**

Rathenastr. 54
O-9315 Crottendorf
Tel. über 6 29

*Fordern Sie unseren Katalog an,
wir beraten Sie gern!*

bewerben. Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

1. ein schriftlicher Antrag der Eltern (dafür gibt es kein Formular)
2. die Bildungsempfehlung der Schule
3. eine beglaubigte Kopie der Halbjahresinformation des Schuljahres 91/92 (bisher als Halbjahreszeugnis bezeichnet), diese Kopie legt die Schule dem Original bei
4. eine Angabe des gewünschten Gymnasiums (EOS Annaberg, OS I Annaberg, Schule Schlettau, Sportschule Oberwiesenthal).

Unsere Schule in Scheibenberg wird vom Oberschulamt Chemnitz neu eingestuft. Der Antrag der Stadt Scheibenberg als Schulträger, vertreten durch Herrn Bürgermeister Andersky, lautete am 10. 1. 1992 für eine selbständige Mittelschule Scheibenberg und eine Grundschule Scheibenberg. Da in Schlettau das Einrichten eines Gymnasiums ab 92/93 mit großer Sicherheit feststeht, erwarten wir, daß zahlreiche Mittelschüler (Kl. 5 – 10) und deren Eltern aus Schlettau sich für die Mittelschule Scheibenberg entscheiden. Dadurch können wir die geforderte Schülerzahl für eine eigenständige Mittelschule erreichen (natürlich besteht auch noch nach wie vor die Möglichkeit eines Mittelschulverbandes zwischen Scheibenberg und Elterlein).

Bitte empfehlen Sie Ihren Bekannten aus Schlettau unsere Schule.

Es ist bewiesen, daß Bürgermeister und Stadtrat in Scheibenberg sehr schulfreundlich sind. Nach der Hortgebäuderekonstruktion 1991 auf den modernsten Stand mit Hauswirtschafts-, Computer- und Schreibmaschinenfachräumen, der Anschaffung zahlreicher technischer Geräte und Lehrmittel, der Sanierung des Turnhallendaches, dem Einbau moderner Ölheizungen in Schule und Turnhalle, der Überholung des elektrischen Netzes in der alten Schule usw. kann man ganz sicher erwarten, daß in kurzer Zeit in Scheibenberg Schulbereich gebaut wird (Zeichnungen liegen bereits in der Schublade).

Der 6. 3. 1992 ist der Termin, zu dem sich alle Mittelschüler und deren Eltern unseres Landkreises für eine Mittelschule bewerben.

Trotz der Belastungen auch besonders des 2. Übergangsjahres haben wir ein buntes Leben in unserer Schule. Es gibt verschiedene Arbeitskreise, die sich z. B. mit Christian Lehmann, den Partnerschulen in Gundelfingen und Simmelsdorf oder dem Schulfest am 25./26./27. September 1992 befassen. Es gibt ein breites Angebot an Arbeitsgemeinschaften (Klöppeln, Schnitzen, Gitarre, Chor, Kunst, Foto, Computer, Maschinenschreiben, Tischtennis u. a.).

Die Lehrer nehmen sich auch Zeit, über ihr Stundensoll hinaus, für außerunterrichtliche Veranstaltungen mit den Schülern. Das sich verjüngende Lehrerkollegium wächst mit den Aufgaben mehr und mehr zusammen und ist sich der wachsenden Verantwortung bewußt.

Es grüßt freundlich
Karlheinz Schlenz

Christian Lehmann

– Leben und Werk –

Liebe Scheibenger, liebe Oberscheibener!

Das Leben des Erzgebirgschronisten Christian LEHMANN stand im Mittelpunkt der ersten beiden Folgen dieser Artikelserie. Mein Anliegen war es, vor allem bisher weniger beachtete Aspekte in der Biographie des Pfarrers zu zeigen. Die nun folgenden Beiträge werden einzelne Chroniken vorstellen. Christian LEHMANNs schriftstellerischer Nachlaß ist äußerst umfangreich. Neben dem 1699 erschienenen „Historischen Schauplatz“ hinterließ LEHMANN noch Manuskripte oder Konzepte für folgende Werke:

1. Kriechchronik
2. Sittenchronik
3. Chronicon Scheibenbergense
4. Bergchronik
5. Kirchenchronik
6. Landchronik



Leider sind die Berg-, Kirchen- und Landchronik nicht mehr auffindbar. Deren Inhalt läßt sich aber glücklicherweise aus einem 1689 gedruckten Inhaltsverzeichnis aller Chroniken, einem lateinischen Artikel Johann Christian LEHMANNs von 1704 und verschiedenen Hinweisen in den vorhandenen Chroniken rekonstruieren. Die in verschiedenen Bibliotheken verstreuten Handschriften der Kriech- und Sittenchronik sowie des Chronicon Scheibenbergense sollen deshalb hier vorgestellt werden. Es können allerdings nur einzelne, sehr ausgewählte Textstellen sein. Das ist schon in der Stofffülle der Werke begründet. Die Kriechchronik besteht aus ca. 800 handschriftlichen Seiten, die Sittenchronik aus ca. 400, der Schauplatz aus ca. 1000 und das Chronicon Scheibenbergense aus ca. 70 Seiten, so daß allein diese 4 Chroniken 4500 Seiten umfassen.

Zuerst soll die wohl bekannteste Chronik Christian LEHMANNs, der „Historische Schauplatz derer natürlichen Merckwürdigkeiten in dem Meißnischen Ober=Erztzgebirge ...“, von 1699 in zwei Folgen vorgestellt werden.

Lutz Mahnke
Käthe-Duncker-Straße 26
O-9561 Zwickau

Historischer Schauplatz – Teil I.

„Es ist so mancher Sinn als Kopff bey den Gelehrten/
Wann sie durch Bücher=Gunst unsterblich wollen werden;
Ein ieder wehlet sich nach seinem Zweck und Rath
Wozu sein muntre Geist Lust und Beliebung hat.
Wer seines Vaterlands Geschichte kan beschreiben/
Der weiß/ nächst GOTT/ die Zeit erbaulich zu vertreiben/
Denn darmit dient er wohl/ die Nachwelt macht er klug/
Und schreibt sich selbst mit ein in das Gedächtniß=Buch.“

Der „Schauplatz“ erschien 1699 in Leipzig, also 11 Jahre nach dem Tod Christian LEHMANNs. Die Söhne Johann Christian, Theodosius und Immanuel bearbeiteten und ergänzten die Manuskripte des Vaters. Johann Christian LEHMANN mußte das Buch aber allein herausgeben, da Theodosius schon 1696 und Immanuel 1698 gestorben waren. Teile der von Christian LEHMANN ausgearbeiteten Kapitel sind noch heute in der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle vorhanden.

Die Chronik besteht aus XVII. Abteilungen mit insgesamt 227 Kapiteln auf 1005 Seiten Text. In den ersten 4 Abteilungen stellt Christian LEHMANN das Gebirge mit all seinen Bergen und Wäldern vor. Die Wasser (goldführende, schädliche und heilende) stehen im Mittelpunkt der V. Abteilung. Die VI. Abteilung befaßt sich mit der Luft, die VII. mit dem Feuer, die VIII. mit Steinen und die IX. mit Pflanzen. Eigenschaften und Merkwürdigkeiten mit Tieren beschreibt LEHMANN in den Abteilungen X. bis XIV. Der Mensch von der Geburt bis zum Tod, Vorzeichen der Geburt und Träume werden in den Abteilungen XV. bis XVI. dem Leser gezeigt. Die gesamte letzte Abteilung widmet Christian LEHMANN einer Seuche, die in seiner Zeit sehr weit verbreitet war und immer ein Massensterben verursachte – der Pest.

Warum schrieb der Pfarrer LEHMANN neben seinen Amtsgeschäften ein so umfangreiches Buch? Die Antwort auf diese Frage soll uns der Chronist selbst geben. Im ersten Kapitel des „Schauplatzes“ mit der Überschrift „Was den Autor zur Verfassung dieses Buches bewogen?“ legt LEHMANN seine

Intentionen ausführlich dar.

Er schreibt, daß er sein Vaterland preisen will. LEHMANN möchte seine Dankbarkeit gegenüber seiner Heimat zeigen und seinen Namen somit verewigen. Der Chronist wollte aber auch seinen „lieben Kindern einen Natur=Welt=und Zeit=Spiegel vorhangen/ damit sie daraus erkennen möchten/ in was für rauhem Gebirge und trübseligen Zeiten sie erzogen worden“. Sein Anliegen lag ebenso darin, zu zeigen, wie er „unter den

Hertzens=Beängstigung und Ohnmacht empfunde/ aufdunstete und in 5 Stunden starb. Der andere/ Christoff Oeser genannt/ ist Anno 1653. eben bey seiner sauren Wald=Arbeit von einem Trunck Wasser auf dem Wald geschwollen und gestorben. Der dritte war ein Jüngling von 16 Jahren/ der seinem Vater/ Andreas Schindlern/ kohlen halff/ und da er frühe um 8 Uhr aus einem Brunn getruncken/ wird er plötzlich krank/ und stirbet in 6 Stunden.“

Dergleichen Geschichten scheinen schon zu Lebzeiten LEHMANNs nicht nur Zustimmung gefunden zu haben. In seiner direkten und offenen Art hat er aber entgegnet:

„Wer mir nicht glauben will/ der steige so lange über diß Gebirge/ als ich/ und trage mich lieber auff den Rücken/ als im Maule.“

Chronistisches

Heute: Notgeld

Scheibenberg gab am 1. 7. 1921 als Notgeld Fünzigpfennigscheine mit Bildern und Aufschriften heraus (Der höchstwahrscheinliche Grund war der: die zentralen Geldinstitute konnten infolge der galoppierenden Geldentwertung nicht mehr das Geld schneller als dessen Entwertung verteilen, so daß die Orte dazu gezwungen waren, ihr eigenes Geld in Umlauf zu bringen. AG Heimatgeschichte):

1. Bild mit Aussichtsturm, Berggasthaus und Reim:
Vom Scheibberger „Hübel“ is de Aussicht net übel!



2. Bild mit Rathaus und Reim:

*'s liebe Rothaus
hilft z'r Nut aus!*

3. Bild mit Orgelpfeifen und Reim:

*Unre „Orgelpfeifen“
sei für'n Barg de Steifen!*



4. Bild mit Turnhalle und Reim:

Aus bess'rer Zeit dr Gungd geweiht!

5. Bild mit Stadtansicht und Kirche, Reim:

*V'r 300 Gahr
Magister Lehmann war!*



J. N. J!
Christian Lehmanns Sein. weiland Pastoris
zu Scheibenberg
Historischer Schaulack
derer natürlichen Merkwürdigkeiten

in dem
Weisnischen Ober-Gragebirge/
Darinnen
Eine ausführliche Beschreibung dieser gan-
gen gebirgischer und angränkenden Gegend/
Nach ihrem Lager/ Gestalt/ Bergen/ Thälern/ Felsen/ Flüßern/
Brunnen/ warmen Bädern/ Wäldern/ Landes-Art/ Früchten/ Wilds-
bahne/ wie auch obervirten Zustand der Elementen/ Himmels-Zeichen/ Witterung
und allerhand curiösen Begebenheiten/ Wunder und Ebenen/ Glücks- und
Unglücks-Fällen an Menschen und Vieh/ enthalten!

Weiland von dem sel. Autore mit großem Fleiß/ aus
alten Schriften und Documenten/ meistens aber mühsamer
eigener Erfahrung zusammengetragen/ und mit wahrhaftigen
Geschichten ausgeschmückt!

Mit schönen Kupfern und nöthigen Figuren gezieret/
und durch den öffentlichen Druck aufgethan

von dessen
Hinterlassenen Erben.

Leipzig/ in Verlegung Friedrich Landischs sel. Erben/
druckt Immanuel Lieke/ im Jahr Christi 1699.

gefährlichsten Kriegsläufften GOTTes und der Natur=Wunder
angemerket/ und (sein) bekümmertes Gemüthe ... mit Schreiben
belustigt.“

LEHMANN will dem Leser außerdem zeigen, wie Gott das
Gebirge „erschaffen/ angebaut und beredet“ hat. Zusammen-
gefaßt bringt er all das in den Vierzeiler:

„Ein andrer wehle sich der Lust=Welt Eitelkeiten/
Er such' in Compagnie den Bücher=losen Preiß/
Er laß sich Hippocras und Panace bereiten:
Ich liebe GOTT/ Gebirg/ Diät und Bücher=Fleiß.“

In der nächsten Folge werden vor allem Merkwürdigkeiten, die
Scheibenberg und Oberscheibe betreffen, vorgestellt. Ausge-
wählte Begebenheiten mit Tieren und Menschen sollen die
Eigenart dieser Chronik verdeutlichen. Neben der Unterhaltung
geht es LEHMANN immer auch um die Vermittlung historischer
Fakten und die Erziehung seiner Leser. Einen kleinen
Vorgesmack vermittelt folgende Geschichte, die im Kapitel
über die giftigen Wasser (S. 202) zu finden ist:

„Meines Wissens sind in Scheibenberg drey Mannspersonen
darvon (d. h. durch vergiftetes Wasser) gestorben. Anno 1556.
hieb Jobst Deumer aus der Oberscheibe Holtz/und tranck bey
seinem Mittagsbrodt aus einem Brunn/ davon er von Stund an

6. Bild mit einer Straße und Reim:
In 'ner lange Strooß läft m'r nooch dr Noos!

7. Bild der Gesamtstadtansicht aus Richtung Knöchel, im Vordergrund ein Bergmann, Aufschrift:
Notgeld der Stadt Scheibenberg

Handwerksmeister

Anzahl der Meister der 10 Handwerksinnungen im Jahre 1839:

1. Posamentierer mit 93 Meistern
2. Nagelschmiede mit 31 Meistern und 20 Schmiedewerkstätten
3. Schuhmacher mit 28 Meistern
4. Schneider mit 21 Meistern
5. Bäcker mit 12 Meistern
6. Fleischer mit 10 Meistern und Lohgerber mit 2 Meistern

7. Hufschmiede mit 5 Meistern und Schlosser mit 2 Meistern
8. Zimmerleute mit 5 Meistern
9. Maurer mit 4 Meistern
10. Gemeinschaftliche Innung mit 22 Meistern (2 Glaser, 2 Sattler, 6 Tischler, 4 Böttger, 3 Seiler, 4 Wagner, 1 Klempner)

Jede Innung hatte ihre Lade, Schriften und Kasse. Sie wählte ihren Obermeister und konnte das Meisterrecht erteilen. Sie bekämpften die Pfücher. Zu jeder gehörte ein Ratsdeputierter und jede bildete eine Grabsgesellschaft. – Um 1900 ging die Posamentierinnung ein, weil sie keinen Zuzug mehr hatte. Übrig blieb eine Begräbnisgesellschaft, die sich um 1930 auflöste. 1931 bestanden noch vier Innungen: die Bäcker, die Fleischer, die Schuhmacher und die „Vereinigten Handwerker“.

A. Franke, Ortschronistin ABM

GEMEINDENACHRICHTEN OBERSCHEIBE

Kurzinformationen

– Befahren des Springerweges

Das Befahren des „Springerweges“ mit Kraftfahrzeugen ist nur den Anliegern gestattet.

Da dieser Weg als Rodelbahn ausgeschrieben ist, muß darauf geachtet werden, daß das Befahren mit dem Kfz stets talwärts zu erfolgen hat.

– Öffnungszeiten der Gemeindebücherei

Unsere Gemeindebücherei ist am 10. 02. und am 24. 02. 1992 (montags) jeweils von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

– Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oberscheibe

Die Feuerwehrsatzung wird in der Zeit vom 01. 02. bis 16. 02. 1992 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem liegt während dieser Zeit ein Exemplar zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aus. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

An alle Steuerzahler von Oberscheibe!

Ab 01. Januar 1992 wird die Haushaltsrechnung unserer Gemeinde nicht mehr durch die ehemalige EDV-Anlage (über Landratsamt Annaberg – Chemnitz) durchgeführt.

Damit entfällt auch der EDV-mäßige Steuereinzug.

Der Beitritt zu einem anderen Rechenzentrum ist bereits vorgeesehen, ist aber z. Z. aus eingabetechnischen Gründen noch nicht durchführbar. Es macht sich deshalb ein vorübergehender direkter Steuereinzug notwendig.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, alle Steuern, Mieten, Pachten, Gebühren mit Überweisungsauftrag direkt auf unser Gemeindekonto

Konto-Nr.: 37 212 263 bei der Sparkasse Scheibenberg
Bankleitzahl (BLZ) 87055952

zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen

15.2./15.5./15.8./15.11.

einzuzahlen.

Die fällige Ratenhöhe entnehmen Sie bitte Ihrem Steuerbescheid bzw. holen Sie sich bei Unklarheiten Auskunft in der Gemeindeverwaltung.

Bitte halten Sie die Fälligkeitstermine ein, da wir auf Grund unserer Gebührensatzung verpflichtet sind, nach 7 Tagen Verzug Mahngebühren zu erheben.

W. Kreißig

Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeindevertretung

Von der Gemeindevertretung von Oberscheibe wurden in der öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 1991 folgende Beschlüsse gefaßt:

Beschluß Nr. 1/12/91

Die Gemeindevertreter von Oberscheibe geben zu dem vorliegenden Entwurf der Feuerwehrsatzung ihr Einverständnis und beschließen damit die „Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oberscheibe“.

Die Beschlußfassung erfolgt einstimmig.

Beschluß Nr. 2/12/91

Die Gemeindevertreter von Oberscheibe beschließen den Beitritt der Gemeinde zur Mitgliedschaft der Anteilseigner im Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsverband „Mittleres Erzgebirge“ und bestätigen die vorliegende Satzung des Zweckverbandes.

Die Beschlußfassung erfolgt einstimmig.

Wir möchten unserer werten Kundschaft und unseren fleißigen Helfern, Fam. Gottfried Schuster, Fam. Siegfried Heidler, Frau Marianne Wilde und Herrn Jens Kreißig sowie allen Händlern und Handwerkern auf diesem Wege unseren Dank ausdrücken. Wie Ihnen sicherlich bereits bekannt geworden ist, schließen wir aus persönlichen Umständen leider am 31. Januar 1992 unseren Getränkeverkauf.

Ihr Getränkeverkauf Wilde & Heidler
Scheibenberg, Lehmannstraße 3

plant eine große Investition auf der „grünen Wiese“. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Bahnhof“ muß aus diesem Grund zügig vorangebracht werden. Vorerst läuft die Produktion im Gebäude an der Wiesenstraße weiter.

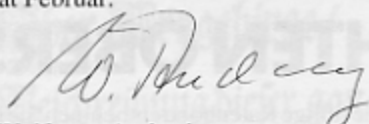
Diese Beispiele sollen ausreichen, um zu verdeutlichen, daß in Scheibenberg eine positive Entwicklung eingesetzt hat.

Rechnet man Handwerksbetriebe, Kleingewerbetreibende, Händler und ABM-Stellen mit, so kommen beim Zusammenzählen über 500 Arbeitsplätze heraus. – Selbstverständlich brauchen wir viel mehr Arbeitsplätze hier im Territorium, um die hohe Arbeitslosigkeit abzubauen. Hoffen wir, daß weitere Investoren den Weg ins Erzgebirge finden bzw. Einheimische den Mut zur Geschäftsgründung aufbringen.

Ich wünsche allen Geschäftsleuten gute Aufträge und die entsprechenden Vertragsabschlüsse mit soliden Partnern.

Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, wünsche ich einen ruhigen und gesegneten Monat Februar.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Wolfgang Andersky
Bürgermeister der Stadt Scheibenberg

LEHMANNS HISTOR.SCHAUPLATZ DER NATURL.MERCKWURD. DES MEISNISCH.OBER ERTZ-GEBURGS

Anlässlich des 300. Todestages von Christian Lehmann erschien in begrenzter Auflage ein Nachdruck seiner berühmten Chronik

HISTORISCHER SCHAUPLATZ DERER NATÜRLICHEN MERCKWÜRDIGKEITEN IN DEM MEISNISCHEN OBER ERTZ-GEBIRGE

aus dem Jahre 1699. Das Werk enthält den Abdruck des Originalbuches mit 1038 Seiten, alle Tafeln sowie auf weiteren 36 Seiten eine Würdigung des Lebenswerkes von Christian Lehmann und seiner schriftstellerischen Arbeit mit Bildern, ein Register mit vielen Personennamen von ca. 900 Familien und ein umfangreiches Ortsverzeichnis.

Für jeden Interessierten ist die Chronik "Ober Ertzgebirge" eine einmalige Dokumentation der Geschichte dieses Landstrichs Mitteldeutschlands, des böhmischen Erzgebirges und des Egerlandes. Ein Werk von beachtlicher allgemeiner zeit-, kultur-, sitten- und naturgeschichtlicher Bedeutung. Eine Fundgrube für Geographen, Historiker, Medizingeschichtler, Volkskundler, Familien- und Heimatforscher.

Ledereinband DM 240,- zuzüglich Versandkosten.

Verlag v. Elterlein, Abt. SH

Postf. 81 02 05, W-7000 Stuttgart 80, Ruf 0711/71 19 20

unsrige zurückgreifen können.

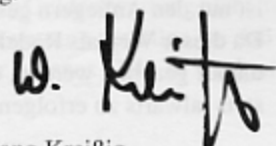
Entsprechend unseres Wunsches wurde von der Erdgas Südsachsen GmbH auf der Grundlage unserer Angaben eine mögliche technische Lösung erarbeitet sowie die Wirtschaftlichkeit der Gasversorgung untersucht.

Leider kann auf Grund der Struktur unserer kleinen Gemeinde diese Gasversorgung in vertretbarer Zeit nicht erreicht werden. Wir werden Sie zu dieser Problematik weiter auf dem laufenden halten.

Hinweisen möchte ich auch nochmals auf die gute Zusammenarbeit der fünf Gemeinden unseres Gemeindeverbandes „Am Scheibenberg“. Alle zwei Wochen treffen sich die Bürgermeister abwechselnd in jedem Rathaus bzw. Gemeindeamt, um gemeinsame Probleme zu besprechen und sich über Vorhaben der einzelnen Gemeinden auszutauschen. So ist es auch verständlich, daß unsere fünf Orte bereits gemeinsam auf den Gebieten des Tourismus, der Trinkwasserversorgung, der Schulnetzplanung und des Paß- und Meldewesens arbeiten. Wir als Bürgermeister möchten diese Zusammenarbeit nicht mehr missen.

Ich wünsche Ihnen, liebe Oberscheibener und Ihnen liebe Scheibenger, für all unsere Vorhaben gutes Gelingen und beste Gesundheit, unseren Urlaubern und Gästen prächtiges Winterwetter und gute Erholung.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Wolfgang Kreißig
Bürgermeister der Gemeinde Oberscheibe

Eröffnung am 1. Februar 1992!

Schmiede- und Schlosserarbeiten aller Art

Schmiedemeister Matthias Beuthner

– ein Familienbetrieb mit jahrzehntelanger Tradition –

Spezielle Leistungen: ■ Fenstergitter
■ Treppenbau
■ Hufbeschlag

Zu erreichen in

**O-9439 Markersbach/Unterscheibe
Annaberger Straße 141.**